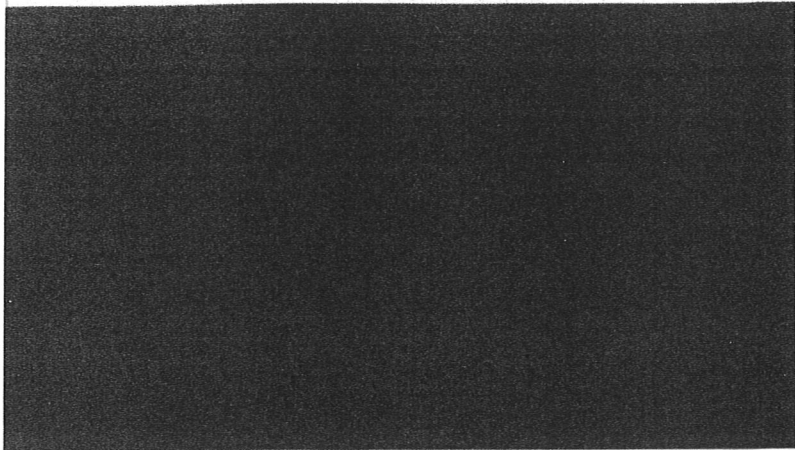




Bericht

IHS Nr. 1 GmbH
Grünwald

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021



SL REVISION
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Prüfungsauftrag	3
I. Prüfungsauftrag	3
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	4
I. Bestandsgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen	4
II. Beanstandungen zur Rechnungslegung und sonstige Verstöße gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag	4
III. Wesentliche Geschäftsvorfälle und bilanzpolitische Maßnahmen	4
IV. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	5
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	10
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	101
III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	13
E. Schlussbemerkung	18

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
 Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

I. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch den Gesellschafterbeschluss vom 12. November 2021 erteilte uns am 11. Januar 2023 die Geschäftsführung der

IHS Nr. 1 GmbH, Grünwald

(im Folgenden kurz „IHS 1“ oder „Gesellschaft“ genannt)

den Auftrag, den **Jahresabschluss** der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung für dieses Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

2. IHS 1 ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Die freiwillige Jahresabschlussprüfung erfolgt auf Anforderung der Kreditgeber.
3. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.
4. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F., dem der von uns geprüfte Jahresabschluss beigefügt ist.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

5. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Bestandsgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

6. Es liegen keine bestandsgefährdenden oder entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen vor.

II. Beanstandungen zur Rechnungslegung und sonstige Verstöße gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag

1. Beanstandungen zur Rechnungslegung

7. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Fehler in der Rechnungslegung festgestellt, welche von der Unternehmensleitung nicht korrigiert wurden.

2. Sonstige Verstöße gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag

8. Im Berichtsjahr liegen keine Verstöße gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vor.

III. Wesentliche Geschäftsvorfälle und bilanzpolitische Maßnahmen

9. Unter den **bilanzpolitischen Maßnahmen** verstehen wir alle sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen und Bewertungsentscheidungen, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken. Sachverhaltsgestaltend sind Maßnahmen, die sich auf den Ansatz und/oder die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken, sofern sie von der üblichen Gestaltung abweichen, die nach unserer Einschätzung den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht, und sich die Abweichung von der üblichen Gestaltung auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirkt.
10. Im Berichtsjahr haben wir keine **sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen** festgestellt.

11. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine sonstigen für die Überwachung des Unternehmens bedeutsame Feststellungen gemacht.

IV. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

12. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 08. März 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

„An die IHS Nr. 1 GmbH, Grünwald

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der IHS Nr. 1 GmbH, Grünwald, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-o-lb-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

13. Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung**, der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften (z.B. § 42 GmbHG) aufgestellte **Jahresabschluss** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang für das Geschäftsjahr 2021. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss tragen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet worden sind.
14. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** der Gesellschaft, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.
15. Unsere **Prüfung** haben wir im Monat Januar bis März 2023 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in sowie in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.
16. **Ausgangspunkt** war der von der SL Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2020.
17. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrags waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten, Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens sind für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich.
18. Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation der Gesellschaft, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen der Gesellschaft haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Gesellschaft ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken

zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt (Aufbauprüfung). Die Prüfung des internen Kontrollsystems erstreckte sich vor allem auf folgende Bereiche, die einen engen Bezug zur Rechnungslegung haben:

- Kontrollumfeld der Gesellschaft
- Regelungen, die auf die Feststellung und Analyse von für die Rechnungslegung relevanten Risiken gerichtet sind
- Einrichtung von Kontrollaktivitäten durch die Unternehmensleitung als Reaktion auf die festgestellten Risiken
- Buchführungssystem
- Überwachung des internen Kontrollsystems durch die Unternehmensleitung

Im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen haben wir die Risiken festgestellt, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Unternehmensleitung angemessene interne Kontrollen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir **Funktionsprüfungen** durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Die Durchführung von Funktionsprüfungen erfolgte schwerpunktmäßig in dem Prozess Beschaffung und Projektüberwachung.

Der Grad der Wirksamkeit dieser internen Kontrollen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen (aussagebezogene Prüfungshandlungen). Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und – nach unseren bisherigen Feststellungen im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems – abgewickelt wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen internen Kontrollen der Gesellschaft und der Steuerkanzlei Worstorff, München in den Vordergrund.

Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft und der Steuerkanzlei Worstorff, München eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir anschließend analytische Prüfungshandlungen, Einzelfallprüfungen oder eine Kombination von beidem vorgenommen. Einzelfallprüfungen wurden bei wirksamen Kontrollen auf ein nach prüferischem Ermessen notwendiges Maß reduziert.

Soweit wir keine Funktionsprüfungen vorgesehen haben oder nicht von wirksamen Kontrollen ausgehen konnten, haben wir im Wesentlichen aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt. Dies betrifft insbesondere die folgenden Abschlussposten:

- Finanzanlagevermögen

- Flüssige Mittel
- Eigenkapital
- Verbindlichkeiten

19. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten der Gesellschaft haben wir u.a. Handelsregisterauszüge, Darlehensverträge, sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden Rechtsstreitigkeiten haben wir eine Bestätigung der Geschäftsleitung zum 31.12.2021 eingeholt. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31.12.2021 Bankbestätigungen zukommen lassen.

20. Die **Eröffnungsbilanzwerte** haben wir daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß aus der Eröffnungsbilanz weitergeführt wurden.

21. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten **Prüfungsschwerpunkten**:

Anlagevermögen

Flüssige Mittel

Verbindlichkeiten

Sonstige betriebliche Aufwendungen

22. Von den gesetzlichen Vertretern und den von ihnen beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

23. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.
24. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft und der Steuerkanzlei Worstorff, München getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die **Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.
25. Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

26. Im Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 der IHS 1 wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in allen wesentlichen Belangen beachtet.
27. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
28. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.
29. Von den Aufstellungserleichterungen gemäß §§ 276 und 288 Abs. 2 HGB für kleine Kapitalgesellschaften wurde zulässigerweise teilweise Gebrauch gemacht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

30. Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.
31. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Finanzanlagen werden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten beziehungsweise bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit den ihnen beizulegenden niedrigeren Werten bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet. Im Übrigen sind die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände zum Nominalwert ausgewiesen.

Rechnungsabgrenzungsposten

Aufwendungen die im Geschäftsjahr angefallen, jedoch die Laufzeit der Inhaberschuldverschreibungen betreffen wurden abgegrenzt und werden bis zum Jahr 2026 periodengerecht aufgelöst.

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden für Verpflichtungen gegenüber Dritten gebildet, die eine Vermögensbelastung darstellen und über deren Höhe oder Zeitpunkt des Eintretens Ungewissheit besteht. Sie sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen gebildet. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Erfüllungsbetrages.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

32. Zu den sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt B.III.

III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

33. Detaillierte Erläuterungen zu wesentlichen Posten der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden im Erläuterungsbericht dargestellt.

Vermögenslage

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Finanzanlagen	24.966	96,5	24.858	96,6	108	0,4
Anlagevermögen	24.967	96,5	24.859	96,6	108	0,4
Langfristig gebundene Mittel	24.967	96,5	24.859	96,6	108	0,4
Sonstige Vermögensgegenstände	876	3,4	377	1,5	499	132,4
Liquide Mittel	6	0,0	483	1,8	-477	-98,8
Kurzfristiges Umlaufvermögen	882	3,4	860	3,3	22	2,6
Rechnungsabgrenzungsposten	18	0,1	25	0,1	-7	-28,0
Kurzfristig gebundene Mittel	900	3,5	885	3,4	15	1,7
AKTIVA	25.867	100,0	25.744	100,0	123	0,5

34. Die Bilanzsumme der IHS 1 erhöhte sich um TEUR +123. Dies basiert im Wesentlichen auf dem Anstieg des Finanzanlagevermögens mit TEUR +108 sowie dem Anstieg der sonstigen Vermögensgegenstände mit TEUR +499. Dem stehen rückläufige Liquide Mittel von TEUR -477 gegenüber.
35. Die **Finanzanlagen** betreffen in vollem Umfang Inhaber-Anteile am MIDE Substanzwerte Fonds. Im Berichtsjahr wurden weitere TEUR 108 zum Kurswert von 93,28 gekauft.
36. Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen im Wesentlichen mit TEUR 564 Steuerforderungen sowie mit TEUR 310 Zinsansprüche.

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Eigenkapital	40	0,2	51	0,2	-11	-21,6
Übrige Verbindlichkeiten	25.000	96,6	25.000	97,1	0	0,0
Langfristiges Fremdkapital	25.000	96,6	25.000	97,1	0	0,0
<i>Steuerrückstellungen</i>	<i>152</i>	<i>0,6</i>	<i>19</i>	<i>0,1</i>	<i>133</i>	<i>700,0</i>
<i>Sonstige Rückstellungen</i>	<i>15</i>	<i>0,1</i>	<i>18</i>	<i>0,1</i>	<i>-3</i>	<i>-16,7</i>
Rückstellungen	167	0,7	37	0,2	130	351,4
Lieferantenverbindlichkeiten	9	0,0	52	0,2	-43	-82,7
<i>Sonstige Verbindlichkeiten</i>	<i>648</i>	<i>2,5</i>	<i>600</i>	<i>2,3</i>	<i>48</i>	<i>8,0</i>
<i>Kurzfristige PRAP</i>	<i>3</i>	<i>0,0</i>	<i>4</i>	<i>0,0</i>	<i>-1</i>	<i>-25,0</i>
Übrige Verbindlichkeiten	651	2,5	604	2,3	47	7,8
Kurzfristiges Fremdkapital	827	3,2	693	2,7	134	19,3
PASSIVA	25.867	100,0	25.744	100,0	123	0,5

37. Die Erhöhung der Bilanzsumme ergibt sich auf der Passivseite vor allem aus dem Anstieg der Rückstellungen. Insbesondere die Steuerrückstellungen beinhalten erstmals latente Steuerverpflichtungen für Substanzerträge. Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen mit TEUR 447 an das Finanzamt abgetretene Steuererstattungsansprüche sowie Zinsverpflichtungen aus der begebenen Anleihe mit TEUR 173.

Finanzlage

	2021 TEUR	2020 TEUR
Periodenergebnis	-11	25
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	0	1
Cashflow	-11	26
Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-492	-97
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	134	348
Zinsaufwendungen/Zinserträge	698	981
Sonstige Beteiligungserträge	-969	-1.166
Ertragsteueraufwand/-ertrag	153	20
Zahlungsunwirksamer Steueraufwand/-ertrag	-153	-20
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-640	92
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	-1
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	300	0
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-409	-505
Erhaltene Zinsen	1	1
Erhaltene Dividenden	969	1.166
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	861	661
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0	500
Gezahlte Zinsen	-699	-982
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-699	-482
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-478	271
Finanzmittelfonds am 1.1.	484	213
Finanzmittelfonds am 31.12.	6	484

38. Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit beläuft sich auf TEUR -640. Aus der Investitionstätigkeit ergaben sich Mittelzuflüsse von TEUR +861 (insbesondere Einnahmen aus Ausschüttungen). Dem gegenüber flossen Mittel aus der Finanzierung in Höhe von TEUR -699 ab. Der

Finanzmittelfonds reduzierte sich im Berichtsjahr um TEUR -478 und beträgt am Jahresende TEUR 6.

Ertragslage

	2021		2020		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<i>Sonstige betriebliche Erträge</i>	4	0,0	1	0,0	3	
<i>./. Neutrale Erträge</i>	-1	0,0	-1	0,0	0	
Sonstige Erträge	3	0,0	0	0,0	3	
Personalaufwand	-4	0,0	-5	0,0	1	-20,0
<i>Sonstige betriebliche Aufwendungen</i>	-129	0,0	-136	0,0	7	
<i>./. Neutrale Aufwendungen</i>	1	0,0	0	0,0	1	
Sonstige Aufwendungen	-128	0,0	-136	0,0	8	-5,9
Betriebsergebnis (bereinigt)	-129	0,0	-141	0,0	12	-8,5
<i>Erträge aus Finanzanlagen</i>	969	0,0	1.166	0,0	-197	
Zinserträge	1	0,0	1	0,0	0	
Zinsaufwendungen	-699	0,0	-982	0,0	283	
Finanzergebnis	271	0,0	185	0,0	86	46,5
Neutrales Ergebnis	0	0,0	1	0,0	-1	-100,0
Ertragsteuern	-153	0,0	-20	0,0	-133	665,0
Ergebnis nach Ertragsteuern	-11	0,0	25	0,0	-36	-144,0
Jahresergebnis	-11	0,0	25	0,0	-36	-144,0

39. Die **Ertragslage** des Berichtsjahres zeigt einen Jahrfehlbetrag von TEUR -11 gegenüber TEUR +25 im Vorjahr. Der Rückgang ergibt sich vor allem aus dem erhöhten Ertragssteueraufwand. Die erstmalige Zuführung zu latenten Steuern ist hierfür ursächlich. Das Finanzergebnis verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR +86 auf TEUR 271. Insbesondere die Zinsaufwendungen konnten gegenüber dem Vorjahr um TEUR -283 reduziert werden.

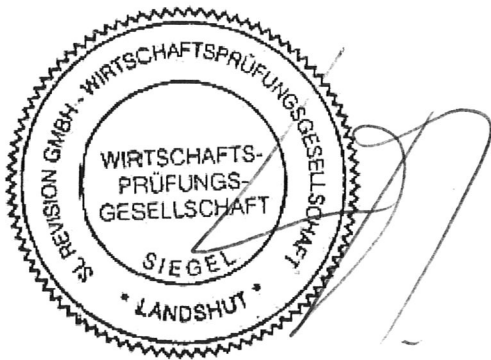
E. Schlussbemerkung

40. Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der IHS Nr. 1 GmbH, Grünwald, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. IV. unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Landshut, den 08. März 2023

SL Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Michael Schiekofer
(Wirtschaftsprüfer)

SL Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlagen

Anlagenverzeichnis**Seite**

I	Bilanz zum 31. Dezember 2021.....	1
II	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	1
III	Anhang.....	1-5
IV	Rechtliche Verhältnisse	1-2

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA	EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			1.457,00
	1.100,00		1.457,00
II. Finanzanlagen			
1. Wertpapiere des Anlagevermögens			24.857.712,12
	24.966.290,04		24.857.712,12
		24.967.390,04	24.859.169,12
B. Umlaufvermögen			
1. Sonstige Vermögensgegenstände			376.817,74
	875.890,19		376.817,74
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
	6.045,38		483.522,52
		881.935,57	860.340,26
C. Rechnungsabgrenzungsposten		18.101,00	24.643,58
		25.867.426,61	25.744.152,96

PASSIVA	EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25.000,00
Gezeichnetes Kapital: EUR 25.000,00 (Vj: EUR 25.000,00)			
II. Gewinnvortrag	26.509,21		1.465,86
III. Jahresfehlbetrag (Vj. Jahresüberschuss)	-11.035,87		25.043,35
		40.473,34	51.509,21
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	152.364,77		19.420,00
2. Sonstige Rückstellungen	15.000,00		18.000,00
		167.364,77	37.420,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Anleihen	25.000.000,00		25.000.000,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.600,43		51.509,69
3. Sonstige Verbindlichkeiten	647.965,38		599.951,90
		25.656.565,81	25.651.461,59
D. Rechnungsabgrenzungsposten		3.022,69	3.762,16
		25.867.426,61	25.744.152,96

IHS Nr. 1 GmbH
Grünwald

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

	EUR	2021 EUR	2020 EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge		4.277,85	749,31
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-3.600,00		-4.500,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-504,15</u>	-4.104,15	<u>-544,68</u>
3. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-357,00</u>	-357,00	<u>-328,00</u>
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-129.445,87	-134.932,83
Ordentliches Betriebsergebnis		-129.629,17	-139.556,20
5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		969.077,94	1.165.759,52
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		792,68	741,49
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-698.710,12	-981.977,46
Finanzergebnis		271.160,50	184.523,55
Ergebnis vor Steuern		141.531,33	44.967,35
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-152.567,20	-19.924,00
9. Ergebnis nach Steuern		-11.035,87	25.043,35
10. Jahresfehlbetrag (Vj. Jahresüberschuss)		-11.035,87	25.043,35

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die IHS Nr. 1 GmbH mit Sitz in Grünwald ist unter HRB 231093 im Handelsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

Die Gesellschaft ist als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB einzustufen. Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß den §§ 242 ff und 264 ff HGB sowie den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt.

Angaben die wahlweise in der Bilanz oder im Anhang gemacht werden können, wurden im Anhang gemacht.

Der Bilanz wurde das Gliederungsschema nach § 266 Abs. 2 und 3 HGB zugrunde gelegt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Die Bewertung wurde nach den Vorschriften der §§ 252 bis 256 HGB vorgenommen. Die Wertansätze in der Bilanz der IHS Nr. 1 GmbH zum 31.12.2020 wurden unverändert als Bilanzvorträge in neue Rechnung übernommen. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die entgeltlich erworbenen Lizenzen und ähnlichen Rechte wurden zu Anschaffungskosten bewertet und linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Eine Abwertung am Bilanzstichtag war nicht erforderlich.

Finanzanlagevermögen

Die Wertpapiere des Finanzanlagevermögens beinhalten ausschließlich Fondsanteile, die zu Anschaffungskosten sowie Anschaffungsnebenkosten (Ausgabeaufschlag) bewertet wurden. Eine dauernde Wertminderung zum Stichtag lag nicht vor.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet. Im Übrigen sind die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände zum Nominalwert ausgewiesen.

Rückstellungen

Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen werden für Verpflichtungen gegenüber Dritten gebildet, die eine Vermögensbelastung darstellen und über deren Höhe oder Zeitpunkt des Eintretens Ungewissheit besteht. Sie sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen gebildet. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Erfüllungsbetrages.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen mit TEUR 564 Steuerrückforderungen sowie mit TEUR 310,1 abgegrenzte Ansprüche aus Fondserträgen.

Flüssige Mittel

Die Bankguthaben sind zum Nennwert ausgewiesen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft Aufwendungen des Folgejahres die bereits im Geschäftsjahr geleistet wurden.

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital wird zum Nennwert ausgewiesen und beträgt 25.000,00 EUR. Der Gewinnvortrag beläuft sich auf TEUR 26,5.

Rückstellungen

Die Steuerrückstellungen betreffen Verpflichtungen aus latenten Steuerverpflichtungen in Höhe von TEUR 152,4. Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen die Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021.

Verbindlichkeiten

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Art der in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeit deren Restlaufzeiten und Sicherungsrechte:

Verbindlichkeitspiegel (Vorjahreswerte in Klammer)					
	Stand 31.12.2021 EUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit > 1 Jahr EUR	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre EUR	Restlaufzeit > 5 Jahre EUR
Anleihen	25.000.000,00 (25.000.000,00)	0,00 (0,00)	25.000.000,00 (25.000.000,00)	0,00 (0,00)	25.000.000,00 (25.000.000,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.600,43 (51.509,69)	8.600,43 (51.509,69)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	647.965,38 (599.951,90)	647.965,38 (599.951,90)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	25.656.565,81 (25.651.461,59)	656.565,81 (651.461,59)	25.000.000,00 (25.000.000,00)	0,00 (0,00)	25.000.000,00 (25.000.000,00)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen mit TEUR 2,2 (Vj. TEUR 17,8) Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen mit TEUR 474,7 (Vj. TEUR 2,8) Verbindlichkeiten aus Steuern sowie mit TEUR 0,0 (Vj. TEUR 1,0) Verbindlichkeiten aus sozialer Sicherheit.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**Außergewöhnliche Aufwendungen**

Im Geschäftsjahr war erstmals eine Rückstellung für passive latente Steuerschulden in Höhe von TEUR 152 zu bilden.

Sonstige Angaben**Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Die Gesellschaft hat keine Haftungsverhältnisse. Des Weiteren liegen keine wesentlichen sonstigen finanziellen Verpflichtungen vor.

Geschäftsführung

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte durch folgende Personen geführt:

- Herr Friedhelm von Zieten, Aldersbach

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 1,0 (Vj. 0).

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach Schluss des Geschäftsjahres insofern ergeben, als dass die Ausbreitung und die Auswirkung der sog. Corona-Virus-Krise als auch der Ukraine-Krise schwer abschätzbar bleibt. Die Geschäftsleitung hat hierauf basierend eine Risikoplanung erstellt und passt diese den Gegebenheiten an. Eine weitere Abweichung in der Bewertung von Bilanzpositionen wird als nicht erforderlich angesehen; alle nicht werthaltigen Positionen wurden gegebenenfalls berichtigt. Die Unternehmensfortführung wird nicht angezweifelt.

Unterschrift der Geschäftsführung

Grünwald, 09.02.2023

Friedhelm von Zieten
Geschäftsführer
-einzelvertretungsberechtigt-

IHS Nr. 1 GmbH
Grünwald

Entwicklung des Anlagevermögens 2021

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwerte		
	Stand 1.1.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 1.1.2021 EUR	Abschreibungen Berichtsjahr EUR	Änderung der gesamten Abschreibungen i. Z. m. Abgängen EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 31.12.2020 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.785,00	0,00	0,00	1.785,00	328,00	357,00	0,00	685,00	1.100,00	1.457,00
	1.785,00	0,00	0,00	1.785,00	328,00	357,00	0,00	685,00	1.100,00	1.457,00
II. Finanzanlagen										
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	24.857.712,12	409.194,42	300.616,50	24.966.290,04	0,00	0,00	0,00	0,00	24.966.290,04	24.857.712,12
Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	24.857.712,12	409.194,42	300.616,50	24.966.290,04	0,00	0,00	0,00	0,00	24.966.290,04	24.857.712,12
	24.859.497,12	409.194,42	300.616,50	24.968.075,04	328,00	357,00	0,00	685,00	24.967.390,04	24.859.169,12

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

1. Übersicht über die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse

Firma	IHS Nr. 1 GmbH
Sitz	Grünwald
Handelsregister	Amtsgericht München unter HRB 231093; der letzte mir vorliegende Handelsregistrauszug datiert vom 06.02.2023.
Gesellschaftsvertrag	Gültig in der Fassung vom 09. Dezember 2016
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 und ist zu 100 % eingezahlt.
Gesellschafter	Gesellschafter sind Praeclarus 1 Holding GmbH, Grünwald (25.000 Anteile; 100,0 %)
Geschäftsführung	Friedhelm von Zieten, Aldersbach Einzelvertretungsberechtigt
Geschäftstätigkeit	Tätigkeiten einer verwaltenden Holding-Gesellschaft, insbesondere Erwerb, Halten, Verwaltung sowie Veräußerung von Beteiligungen oder Finanzierungen an anderen Unternehmen, insbesondere an im Immobilienbereich tätigen Unternehmen und Zweckgesellschaften, sowie Durchführung sämtlicher Maßnahmen und Erledigung sämtlicher Geschäfte, die mittelbar oder unmittelbar dem vorgenannten Unternehmensgegenstand dienen oder diesen zu fördern geeignet und bestimmt sind mit Ausnahme solcher Tätigkeiten, die eine gesetzliche Genehmigung oder eine besondere Gewerbeerlaubnis erfordern.

2. Wesentliche Beschlüsse der Gesellschafter:

- Gesellschafterversammlung vom 12. November 2021
 - Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2020
 - Entlastung der Geschäftsführung
 - Beschluss über die Ergebnisverwendung
 - Wahl des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.